Taxordnung

für die von der Katasterbehörde zu liquidirenden Gebühren.

	Tlr.	Sgr.	Pf.
1) Eintragen der blosen Besitzveränderungen (Ab- und Zuschreibungen des Eigenthums) von jedem Folium.			
a) bis zu 25 Steuereinheiten	—	5	—
b) bis zu 50 Steuereinheiten	—	10	—
c) bis zu 1000 Steuereinheiten.			
aa) von den ersten 50 Steuereinheiten — = 10 Sgr. — = und			
bb) von je 10 Steuereinheiten mehr — = 1 Sgr. — =			
d) über 1000 Steuereinheiten			
aa) von den ersten 1000 Steuereinheiten die Ansätze unter c), also 3 Thlr. 15 Sgr. — = und			
bb) von je 10 Steuereinheiten mehr: drei Pfennige.			
2) Nachtragen der Aenderungen von Folien durch Konsolidationen, Abspaltungen und Zerspaltungen einer Parzelle von jedem Folium, welches neu entsteht, sowie von jedem Folium bezüglich von jeder Parzelle eines Foliums, welches bezüglich welche mit einem andern Folium vereinigt (auf solches übertragen) wird,			
a) wenn die Aenderung mit einer Besitzveränderung verbunden ist (was die Regel bildet) außer den vorstehenden Ansätzen unter 1) noch die Hälfte derselben,			
b) wenn solche nicht mit einer Besitzveränderung verbunden ist (was insbesondere bei Konsolidationen ohne Eigenthumsveränderung, sowie dann vorkommt, wenn die Pertinenzeigenschaft in dem Kataster in Folge unterlassener Berichtigung von Seiten des Eigenthümers falsch eingetragen geblieben ist), die Ansätze unter 1,			
c) Außerdem bei Zerspaltungen einer Parzelle für die Vertheilung der Steuereinheiten (und sonstigen Lasten) mit Einschluß der Berechnung . . . . . — = 5 Sgr. — = bis	—	15	—
und überdies für jeden Spaltrbeil	—	1	—

Für die in den vorstehend unter 1 und 2 gedachten Fällen des Eintragens und Nachtragens noch vorkommenden Arbeiten an Kommunikaten, Berichten u. s. w. wird etwas Weiteres nicht liquidirt, vielmehr sind die vorstehenden Säße als Aversionalquantum zu betrachten.

Wenn Gesuche um die Erlaubniß zur Abspaltung oder Zerspaltung abgewiesen werden, wird in der Regel für die desfallsigen Arbeiten bei der Katasterbehörde nicht liquidirt,